

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	26.11.2009	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (2009 - 2014)

Beschlussvorschlag:

Als stimmberechtigte Mitglieder bzw. als deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden in den Jugendhilfeausschuss (JHA) gewählt:

1. 9 Mitglieder des Rates der Stadt Bielefeld oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer (siehe Anlage 1)
2. 6 Frauen und Männer auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Bielefeld wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (siehe Anlage 2)

Begründung:

Rechtslage:

Gem. § 70 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Aachtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den JHA und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

Der JHA ist als kommunaler Pflichtausschuss nach spezialgesetzlicher Regelung neu zu bilden. Seine Zusammensetzung regelt sich nach dem SGB VIII, dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und hierauf aufbauend und ergänzend nach der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bielefeld in der zurzeit gültigen Fassung.

Dem JHA gehören sowohl stimmberechtigte wie auch beratende Mitglieder an.

Gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 AG-KJHG gehören dem JHA höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden / des Vorsitzenden an, die für die Wahlzeit des Rates von diesem gewählt werden.

Als **stimmberechtigte Mitglieder** müssen dem JHA nach § 71 Abs. 1 SGB VIII, § 4 AG-KJHG und § 3 Abs. 2 der Satzung des Jugendamtes angehören:

- 9 Mitglieder des Rates der Stadt Bielefeld oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer
- 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Bielefeld wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat gewählt werden. Hierbei sind die Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände entsprechend der Bedeutung

ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bereich der Stadt Bielefeld angemessen zu berücksichtigen.

Zum stimmberechtigten Mitglied kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft (Rat der Stadt Bielefeld) angehören kann.

Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben (§ 4 Abs. 2 AG-KJHG).

Verfahren zur Wahl der **stimmberechtigten** Mitglieder:

1. Wahl der 9 Ratsmitglieder oder in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer:

Die im Rat vertretenen Fraktionen schlagen die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zur Wahl durch den Rat vor (siehe Anlage 1).

2. Wahl der 6 Frauen und Männer auf Vorschlag der freien Träger der Jugendhilfe:

Die örtliche Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände, die Wohlfahrtsverbände und der Bielefelder Jugendring wurden angeschrieben und um abgestimmte Vorschläge gebeten. Es wurde darauf hingewiesen, dass Vorschläge einzelner Organisationen zulässig sind. Zusätzlich wurde in der Presse über die Neubildung des JHA und die Möglichkeit von Einzelmeldungen informiert.

Die Bestimmungen des SGB VIII sowie des AG-KJHG sehen keine zahlenmäßige Verteilung der Sitze auf die Wohlfahrts- und Jugendverbände vor.

Der Bielefelder Jugendring und die örtliche Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände schlagen nach interner Abstimmung die in der Anlage 2 aufgeführten Personen vor. Darüber hinaus liegt ein Einzelvorschlag eines freien Trägers der Jugendhilfe vor.

Der Rat wählt 6 stimmberechtigte Mitglieder aus den insgesamt 7 eingereichten Vorschlägen der freien Träger der Jugendhilfe.

Hinweis zum Verfahren hinsichtlich der **beratenden** Mitglieder:

Neben den 15 stimmberechtigten Mitgliedern müssen dem JHA nach § 5 Abs. 1 AG-KJHG, § 3 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt weitere, bis zu 16 beratende Mitglieder angehören, die von den entsendenden Organisationen bestellt werden bzw. kraft Rechtsvorschrift Mitglied im JHA sind.

Beigeordneter

Tim Kähler